



Artikelsatzung zur Einführung des EURO

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main am 7. Juni 2001 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. § 1 (1) der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall. Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz von Verdienstaussfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird auf 15,00 € pro Sitzung festgelegt. Der Durchschnittssatz wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr gewährt.

2. § 3 (1) der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten unbeschadet der §§ 1 und 2 für jede Sitzung des Gremiums, dem sie angehören, sowie – in Grenzen des § 4 – für jede Sitzung der Fraktion, deren Mitglied sie sind, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

3. § 3 (3) der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen pro Monat folgende Beträge:

a)	Stadtverordnetenvorsteher/in	125,00 €
b)	Stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in	25,00 €
c)	ehrenamtliche Magistratsmitglieder	75,00 €
d)	Ortsvorsteher/in	50,00 €
e)	Ausschussvorsitzende	25,00 €
f)	Fraktionsvorsitzende	75,00 €

4. § 3 (4) der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Vertritt ein ehrenamtliches Magistratsmitglied den Bürgermeister, so erhält er/sie neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € für jeden Kalendertag der Vertretung.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hochheim am Main

1. § 5 (1) der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich einheitlich 90,00 €

2. § 5 (2) der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 450,00 €

Artikel 3

Marktordnung

1. § 10 der Marktordnung erhält folgenden Wortlaut:

Abweichend von den festgelegten Marktzeiten kann der Marktmeister den Betrieb von bis zu fünf Imbiss-Ständen vor und nach dem Hochheimer Markt genehmigen. Für den Betrieb eines solchen Verkaufsstandes ist eine Genehmigungsgebühr von 50,00 € zu erheben. Als Zeitspanne kommt die Marktwoche ab Montag bis einschließlich Donnerstag nach Markt infrage. Die Betreiber sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass außerhalb der Markttage die Ladenschlusszeiten nach dem geltenden Ladenschlussgesetz genau einzuhalten sind. Ferner sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften zu beachten und Hinweise von Marktmeister und Ordnungspolizei zu befolgen.

2. § 4 (2) des Zweiten Nachtrages zur Marktordnung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann aufgrund § 5 II. Satz I HGO mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung, Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hochheim am Main.

Artikel 4

Satzung der Stadt Hochheim am Main über das Weinfest (Weinfestsatzung)

1. § 12 (3) der Weinfestsatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

Artikel 5

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

1. Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgenden Wortlaut:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Personalgebühr	€/Std.	
1.1 Brand- und Hilfeleistungen je Einsatzkraft	20,00	
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50	
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,50	
2. Fahrzeuggebühr	€/Std.	€/km
Einsatzwagen ELW 1	27,00	0,90
Einsatzwagen ELW 2	40,00	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	24,00	0,90
Gerätenwagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
Personenkraftwagen KDOW	24,00	0,90

		€/Std.	€/km
<u>Löschfahrzeuge</u>			
LF 8		85,00	0,90
LF 16		115,00	1,20
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>			
TLF 16/24 (25)		100,00	1,20
<u>Drehleiter</u>			
DLK 23 – 12		190,00	1,20
<u>Rüstwagen</u>			
RW 1		100,00	0,90
Wechselladerfahrzeug (WLF)		75,00	1,20
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)		50,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)		75,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)		25,00	
Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)		50,00	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)		25,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)		50,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)		37,50	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)		50,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)		50,00	
Rettungsboot (Schlauchboot)		50,00	
Mehrzweckboot (Festboot)		100,00	
3. Gebühr für Anhänger und Geräte		€/Std.	
3.1 Anhänger			
Löschpulveranhänger P 250		30,00	
Schlauchanhänger		35,00	
Trailer Mehrzweckboot		40,00	
Leichtschäumgenerator		35,00	
3.2 Geräte		erste Std. €	jede weitere Std. €
Tragkraftspritze TS 8/8		17,50	8,50
Motorkettensäge		10,00	5,00
Stromerzeuger 5,0 KVA		20,00	10,00
Stromerzeuger 8,9 KVA		35,00	17,50
Elektrohammer		10,00	5,00
Mehrzweckzug		15,00	7,50
Be- und Entlüftungsgerät		50,00	25,00
Öl-Wasser-Sauger		10,00	5,00
Trennschleifer		10,00	5,00
Brennschneidegerät		15,00	7,50
Handscheinwerfer		5,00	2,50
Auffangbehälter	bis 100 l	7,50	2,50
Auffangbehälter	bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter	bis 5.000 l	17,50	8,50
Auffangbehälter	über 5.000 l	25,00	12,50
Ölsperre	je 10 Meter	50,00	25,00

	erste Std. €	jede weitere Std. €
3.3 Pumpen		
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	22,50	11,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	27,50	13,50
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	50,00	25,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	60,00	30,00
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
3.4 Strahlrohre	€pro Tag	
Strahlrohr, allgemein	5,00	
3.5 Schläuche		
D-Druckschlauch	5,00	
C-Druckschlauch	10,00	
B-Druckschlauch	12,50	
A-Saugschlauch	7,50	
Hochdruckschlauch 30 m	20,00	
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		
	€pro Tag	
Prüfen, Waschen und Trocknen	10,00	
Vulkanisieren	12,00	
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	5,00	
C-Kupplung	6,50	
B-Kupplung	8,00	
A-Kupplung	12,50	
4. Wasserführende Armaturen		
Standrohr mit Schlüssel	10,00	
Verteiler	10,00	
sonstige Armaturen je Stück	7,50	
4.1 Löschgeräte		
Feuerlöscher	7,50	
Kübelspritze	5,00	
Löschdecke	5,00	

Prüfen von Feuerlöschern

Stück

10,00

Erforderliches Verbrauchsmaterial wird zu Tagespreisen dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

€pro Tag

Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenen Kostenaufwand der Füllpreis in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern

Steckleiterteil	3,75
Schiebeleiter	20,00
Klappleiter	5,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis der Leistungsnehmerin oder dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

€

Atemschutzgerät	7,50
Atemschutzmaske	5,00

5.2 Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten

Lungenautomat	7,50
Atemschutzmaske	7,50
Atemschutzgerät	16,00
1/2-Jahresprüfung	20,00

6-Jahresprüfung	nach Zeit und Materialaufwand
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	4,50
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,00
6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	€pro Tag
Tragkraftspritze TS 8/8	7,50
Atemschutzgerät	6,00
Fahrzeugfunkanlage	5,00
Handfunksprechgerät	3,50
7. Prüfen	
7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	
Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis der Leistungsnehmerin oder dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
7.2 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	€/Std.
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,00
2-teilige Schiebeleiter	10,00
3-teilige Schiebeleiter	18,00
	€
7.3 Prüfen eines Vollschutzanzuges	30,00
Reinigen und Desinfizieren eines Vollschutzanzuges	gemäß Fremdaufwand
8. Gebühren für besondere Leistungen	
Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
9. Alarmierung	€
Für missbräuchliche Alarmierung und vorsätzliche und fahrlässige Fehlalarmierung:	pauschal 400,00
10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel	
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
11. Entsorgung	
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie kontaminiertes Löschwasser und Bodenaushub wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	

Artikel 6

Aufhebung der Badeordnung der Stadt Hochheim am Main

1. Die auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1968 am 15. Juli 1968 in Kraft getretene Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Hochheim am Main wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

1. § 5 der Stellplatz- und Ablösesatzung erhält folgenden Wortlaut:

Für Stellplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Satzung werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1

Stadtgebiet der Stadt Hochheim am Main mit Ausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. XVI „Innenstadt“ und Nr. XI „Malzfabrik“

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	6.000,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	8.000,00 €

Zone 2

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XVI „Innenstadt“ und Nr. XI „Malzfabrik“

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	12.000,00 €
---	-------------

Zone 3

Ortsteil Massenheim

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	4.500,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	6.000,00 €

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

1. § 13 (1) der Satzung über die Straßenreinigung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

Artikel 9
Aufhebung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Stadt Hochheim am Main

1. Die auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.1968 am 20.07.1968 in Kraft getretene Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Stadt Hochheim am Main wird aufgehoben.

Artikel 10
Aufhebung der Satzung über das Verbot der Einrichtung und Ausbeutung von Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben

1. Die auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.08.1975 am 06.09.1975 in Kraft getretene Satzung über das Verbot der Einrichtung und Ausbeutung von Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben wird aufgehoben.

Artikel 11
Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main

1. § 6 (1) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,50 €. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

2. § 6 (2) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.000,00 €.

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.

2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.500,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.

3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,00 €.

4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.

5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,50 €.

3. § 6 (3) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 €.

4. § 6 (4) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500,00 €. Im Übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.

2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250,00 € zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 €.
 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,50 € zu erheben.
 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
5. § 7 (5) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu 25,00 € nicht zu erheben.
 - (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.
5. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der
Stadt Hochheim am Main**

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- | | | | |
|-----|---|------------------------|---|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte | 10,00 bis 500,00 | € |
| | einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, so weit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | | |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, usw. | 2,50 € mindestens 5,00 | € |
| 1.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw. | 2,50 | € |

	Nach Zeitaufwand (1.9.3)	
1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss		
1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00	€
1.6 Beglaubigung von Unterschriften	5,00	€
1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50	€
1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	5,00	€
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50	€
1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	14,50	€
1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	12,50	€

1.9.3	übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	10,00	€
1.9.4	Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v.H., mindestens 15,00	€

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 S. 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften		
2.1.1.	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4 Seite	5,00	€
2.1.2	in fremder Sprache oder Tabellenform	nach Zeitaufwand	
2.2	Anfertigen von Kopien		
2.2.1	bis DIN A-4 je Seite	0,15	€
2.2.2	DIN A-3 je Seite	0,25	€
2.3	Herstellung von Planpausen/je Pause		
2.3.1	DIN A-0	10,00	€
2.3.2	DIN A-1	7,50	€
2.3.3	kleiner als DIN A-1	5,00	€
2.3.4	sonstige, je m²	6,00	€

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00	€
1.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00	€
1.3	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00	€

2. Fundsachenverwahrung

2.1	Fundsachen im Werte bis zu 50,-- €	2,50	€
2.2	Fundsachen im Werte bis zu 250,-- €	10,00	€
2.3	Fundsachen über 250,-- €	5 % des Wertes	
2.4	Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	50 v.H:	

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:		
3.1.1	für eine Fläche bis 50 m ²	60,00	€
3.1.2	für jede weitere angefangen 50 m ²	35,00	€
3.1.3	für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	35,00	€
3.1.4	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,00	€
3.1.5	in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf	90,00	€
	und zu 3.1.2 auf	45,00	€
	Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zuzahlen		
3.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen		
3.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Grundstück	25,00	€
3.2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00	€
3.2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00	€
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen		nach Zeitaufwand

4. Amtshandlungen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hochheim am Main

1. § 4 (1) der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen und Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hochheim am Main erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- | | |
|--|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 50,00 € |
| in Spielhallen | 100,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 15,00 € |
| in Spielhallen | 25,00 € |
| mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 | |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen | |
| oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden, | |
| oder die einer Verherrlichung oder Verharmlosung | |
| des Krieges zum Gegenstand haben, | |
| je Kalendermonat und Gerät, | 200,00 € |

b) zu § 2 b):

25,00 € je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

Artikel 13

Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgenden Wortlaut:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Sondernutzung einer Straße durch

GEBÜHREN

1.	Kreuzung von	
1.1.	ober- und unterirdisch verlegten Ver- oder Entsorgungsleitungen (z.B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	jährlich 75,00 bis 300,00 €
1.2.	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl. vorübergehend	je Kalendertag 0,50 bis 1,00 €, mindestens 30,00 €
2.	Überführung eines privaten Weges	jährlich 100,00 bis 600,00 €
3.	Längsverlegung von	
3.1.	privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	jährlich 50,00 €
3.2.	Gleisen je angefangene 100 m	jährlich 50,00 €
4.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten, Keller-Lichtschächte, Erker, Balkone und ähnliches	
4.1.	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m ²	
4.1.1.	auf Dauer	jährlich 25,00 bis 175,00 €
4.1.2.	vorübergehend	je Kalendertag 0,50 €, mindestens 10,00 €
4.2.	Hinweisschilder über 0,6 m ² , Werbeschilder	
4.2.1.	auf Dauer	jährlich 75,00 bis 425,00 €
4.2.2.	vorrübergehend	je Kalendertag 3,00 bis 4,00 €, mindestens 30,00 €
4.3.	Fahnenmasten und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u.ä.	
4.3.1.	auf Dauer	jährlich 25,00 bis 100,00 €
4.3.2.	vorübergehend	je Kalendertag 1,00 bis 2,00 €, mindestens 10,00 €

Sondernutzung einer Straße durch

GEBÜHREN

4.4.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten, Gaststätten-Außenbewirtschaftung	
4.4.1	auf Dauer	jährlich 100,00 bis 600,00 €
4.4.2	vorübergehend	je Kalendertag 5,00 bis 7,50 €
4.5	Schaustellungseinrichtungen, vorübergehend	je Kalendertag 5,00 bis 7,50 €
4.6	Verladestelle, Anlage zur Holzbringung u.ä., Waagen	
4.6.1	auf Dauer	jährlich 50,00 bis 250,00 €
4.6.2	vorübergehend	je Kalendertag 1,50 bis 2,50 €, mindestens 30,00 €
4.7	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä.	
4.7.1	für die ersten 6 Monate	je Kalendertag 1,00 €, mindestens 20,00 €
4.7.2	ab den 7. Monat	je Kalendertag 2,00 €
4.8	Erker und Balkone	
4.8.1	Erker, auf Dauer	je m ² 875,00 €
4.8.2	Balkone, auf Dauer	je m ² 437,50 €
4.9	Keller-Lichtschächte, auf Dauer	75,00 €
5	Sonstige Sondernutzung	
5.1	Vorübergehendes Aufstellen und Lagern von Maschinen, Geräten, Material, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungen), gewerbliche Veranstaltungen (Ausstellungswagen, Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)	
5.1.1	für die ersten 6 Monate	je Kalendertag 5,00 €, mindestens 50,00 €
5.1.2	ab dem 7. Monat	je Kalendertag 7,50 €
5.2	Abstellen eines Containers	
5.2.1	auf Dauer	jährlich 60,00 bis 150,00 €
5.2.2	vorübergehend	je Kalendertag 0,25 bis 0,75 €, mindestens 10,00 €

Sondernutzung einer Straße durch

		GEBÜHREN
5.3	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen), je m ² Ansichtsfläche	
5.3.1	auf Dauer	jährlich 30,00 bis 150,00 €
5.3.2	vorübergehend	je Kalendertag 0,25 bis 0,50 €, mindestens 30,00 €
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne der §§ 29 Abs. 2 und 46 StVO	
6.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,	je Kalendertag 375,00 bis 500,00 €
6.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	je Kalendertag 30,00 bis 50,00 €
6.3	Sondernutzung im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	je Kalendertag 10,00 bis 50,00 €

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hocheim am Main, den 11. Juni 2001

DER MAGISTRAT

gez. Schindler
Bürgermeister

Veröffentlicht am 22. Juni 2001